

## **Satzung der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" vom 9. Februar 1976**

Aufgrund der §§ 5 und 17 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts vom 13. Juli 1972 (GVOBl.Schl.-H. S.123) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 31.10.1974 und 30.10.1975 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" ist aus folgenden Stiftungen und Testamenten hervorgegangen:

- "Vereinigte v.-Brömsen-Testamente"
- "Koeler-Testament"
- "Zerrenthiens-Armenhaus"
- "Daniel-Zöllner-Testament"
- "Bruskow-, v.-Stiten-, v.-Wickede-Stiftung"
- "Till-Gerken- und Agneten-Stiftung"
- "Rudolf-Groth-Stiftung, Altersheim Braunstraße 25"
- "Brigitten-Stiftung"
- "von-Hertoghe-Stiftung zu Vorwerk"
- "Johann-Glandorp-Stiftung"
- "Moelken-Stiftung"
- "Jakob-Koch-Stiftung"
- "Seel.-Wwe.-Magdalene-Elisabeth-Haasen-Stiftung"
- "Vereinigte Testamente v. Tidemann, Evinckhusen und David Gloxin"
- "Brandts-Testament"
- "von-Dorne-Stift"
- "Stiftung `Travemünder Altersheime` (entstanden durch den Zusammenschluß der Stiftungen `Hinrich und Dorothea-Bargmann-Stiftung`, `St.-Jürgen-Siechenhaus vor Travemünde` und `Lieboldtheim Travemünde`)."

Das Vermögen der Stiftung "Lübeck Wohnstifte" besteht aus einer Beteiligung an dem Stammkapital der Grundstücks-Gesellschaft "Trave" mbH - eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck unter der Nummer HRB 192 - und weiterem in Liegenschaften, Wertpapieren, Grundpfandrechten usw. mündelsicher angelegten Vermögen.

### **§ 2**

Die Stiftung hat den unmittelbaren und ausschließlichen Zweck, bedürftige alte Menschen zu unterstützen. Bedürftige im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, bei denen die Voraussetzungen der §§ 18 Abs. 2 des Steueranpassungsgesetzes vom 16.Oktober 1934 - RGBl. I S. 925 - und 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 - BGBl. I, S. 1592 - vorliegen. Die Stiftung erfüllt diesen Zweck insbesondere durch:

- a) die Vergabe von Wohnungen, an denen die Stiftung ein obligatorisches oder ein dingliches Wohnungsbesetzungsrecht hat,
- b) die Schaffung und Unterhaltung von Alteneinrichtungen und anderer sozialer Einrichtungen, die dem Stiftungszweck dienen,
- c) die Gewährung von durch Grundpfandrechte abgesicherten Darlehen zum Zwecke der Schaffung und Erhaltung von Alteneinrichtungen, an denen die Stiftung ein obligatorisches oder dingliches Wohnungsbesetzungsrecht zusteht, sowie zur Errichtung neuer Altenwohnheime, an denen die Stiftung ein obligatorisches oder dingliches Wohnungsbesetzungsrecht erhält,
- d) die Übernahme von Stammeinlagen gemeinnütziger Wohnungsbaugesellschaften, sofern die Kapitalerhöhung unmittelbar zur Erfüllung eines der vorstehend zu b) und c) genannten Zwecks dient.

### **§ 3**

Der Sitz der Stiftung ist Lübeck, Aufsichtsbehörde für die Stiftung ist der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein.

### **§ 4**

Die Stiftung wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung vorbehaltlich der Bestimmung des § 5 gerichtlich und außergerichtlich.

### **§ 5**

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus 3 Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger der Hansestadt Lübeck, sie dürfen jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung genügt die Mitwirkung von 2 Vorstandsmitgliedern.

### **§ 6**

Das Vermögen der Stiftung fällt für den Fall der Auflösung der Stiftung an die Hansestadt Lübeck. Die Hansestadt Lübeck ist gehalten, das ihr anfallende Vermögen im Sinne des Zwecks dieser Stiftung, zumindest aber im Sinne der §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes sowie der Durchführungsverordnung vom 24.12.1953 zu verwenden. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung berühren, können auch nur eine solche Verwendung des Vermögens der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" vorschreiben, die den Vorschriften der §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes sowie der Durchführungsverordnung vom 24.12.1953 entsprechen.

Die vorstehende Satzung ist von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck in ihren Sitzungen am 31.10.1974 und 30.10.1975 gem. § 2 Buchstabe p der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein beschlossen worden.

Die Genehmigung gem. §§ 5 und 17 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 17.12.1975 (Az.: IV 310 c - 4010 E) erteilt.

Lübeck, den 9. Februar 1976

Der Senat  
der Hansestadt Lübeck

Kock  
Bürgermeister